

Schließzeiten Osnabrück – Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte kann an bis zu 30 Tagen (inkl. Fort- und Weiterbildungstage) im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließzeiten orientieren sich in der Regel an den Niedersächsischen Schulferien und werden nach Erlass der Stadt Osnabrück festgelegt und den Personensorgeberechtigten schriftlich bekanntgegeben.

Sofern die Personensorgeberechtigten berufstätig sind und während der Schließzeit nachweisbar nicht Urlaub nehmen können und anderweitige Betreuung nicht gewährleistet ist, ist das E J F bemüht, eine anderweitige Betreuungsform für das Kind zu finden.

Die Kindertagesstätte kann ferner auf behördliche Anordnung oder anderen zwingenden, das Kindeswohl betreffenden, Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht aufgrund dieses Vertrages während einer Schließung nicht.

Anderweitige Ansprüche können von der E J F gAG nicht hergeleitet werden.

Die Kostenbeiträge für besondere Leistungen, sowie das Betreuungsgeld sind wie vereinbart weiter zu zahlen.